

Merkblatt für Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind, aber das Vergaberecht zu beachten haben, weil der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 € beträgt

(Stand: 1. Januar 2016)

Verfahrenshinweise zur Beachtung der Abschnitte 1 von VOL und VOB (siehe auch: Gemeinsamer Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S.1377))

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Die VOL findet Anwendung auf alle Lieferungen von Waren sowie Leistungen, die nicht Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen sind, z.B. Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge sowie Dienstleistungsaufträge. Alle Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten:

- Lieferungen bis **7.500,- €**(ohne MwSt.) - **Bagatellgrenze:**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen von **7.500,- € bis 10.000,- €**(ohne MwSt.)
 - freier Einkauf ohne Einholung von förmlichen Angeboten, es sind aber grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. über Internet, Katalog, Telefon- oder E-Mail-Anfragen).
- Dienstleistungen **bis 10.000,- €**(ohne MwSt.) – **Bagatellgrenze**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen und Leistungen von **10.000,- € bis 100.000,- €**(ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
 - Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig zu begründen.
 - Ab **50.000 €** bei Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen ist grundsätzlich ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
- Lieferungen und Leistungen ab **100.000,- €**(ohne MwSt.):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 VOL/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis **207.000 €** möglich, zuvor ist grundsätzlich ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die VOB findet Anwendung auf alle Bauleistungen, d.h. auf alle Leistungen, die von Handwerkern ausgeführt werden, z. B. Reparatur- und Sanierungsarbeiten, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Neubaumaßnahmen.

Dabei ist zu beachten:

- Leistungen, Gewerke und Lose bis **10.000,- €**(ohne MwSt.) - Bagatellgrenze:
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten

verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.

- Leistungen, Gewerke und Lose von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, grundsätzlich im Wettbewerb. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/1) und es soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A/1).
 - Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig nachzuweisen.
- Leistungen, Gewerke und Lose ab **100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 VOB/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu **1 Mio. € je Fachlos** möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des HVTG), zuvor ist grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HVTG). In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Vergabe freiberuflicher Leistungen

Sofern Leistungen in freiberuflicher Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden und die Leistungsinhalte vorab **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, findet auf Vergaben von öffentlichen Auftraggebern ab einem Auftragsentgelt von **209.000,- €** die VOF Anwendung. Auf die Vergabe derartiger Leistungen durch Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, findet die VOF keine Anwendung. Die generelle Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln besteht aber auch in diesen Fällen, insbesondere sollen bei Dienstleistungen ab einem Auftragswert von **10.000,- €** grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden).

Ab einem Auftragswert von **50.000,- €** (ohne MwSt.) ist grundsätzlich ein sogenanntes Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

Generell gilt:

- **Eine Abweichung vom niedrigsten Gebot ist schriftlich zu erklären und aktenkundig zu machen**
- Ab einem geschätzten Auftragswert von **2.500,- €** ist eine Zuverlässigkeitserklärung gemäß nachstehendem Vordruck zu verlangen.
- Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über **15.000,- €** (ohne MwSt.) bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über **25.000,- €** (ohne MwSt.) bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über **50.000,- €** (ohne MwSt.) bei Bauaufträgen hat der Auftraggeber vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle (Oberfinanzdirektion Frankfurt – Referat für Korruptionsbekämpfung – Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt, Tel.: 069 / 58303-0 (Zentrale), -2574 (Durchwahl), -2591 (Fax); E-Mail: MIS@ofd.hessen.de) nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle dem Auftraggeber die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre.
- Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A/1 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A/1 sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.

→ Weitere Hinweise bzw. eventuelle Änderungen der o.g. Erlasse und Schwellenwerte können unter www.had.de (HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/974588-0, Fax: 0611/974588-20; E-Mail: info@absthessen.de) abgerufen werden.